

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 33 -

Nr. 5

Dingolfing, 19. Februar

2026

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Benutzung der Vils zur Stromerzeugung an der Lappersdorfer Mühle durch Herrn Stefan Huf

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Benutzung des Längenmühlbachs zur Stromerzeugung an der Neumühle durch Frau Maria Brechhuber

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Benutzung der Vils zur Stromerzeugung an der Lappersdorfer Mühle durch Herrn Stefan Huf

Die Lappersdorfer Mühle ist eine alte Mühle, die bereits vor 1862 errichtet wurde.

Für diese Mühle besteht ein Altrecht, dass die Nutzung von 1,5 m³/s Wasser erlaubt. Über dieses Altrecht hinaus, war seit 1959 durchgehend die Nutzung einer zusätzlichen Wassermenge von 3,95 m³/s und das Aufstauen der Vils bis zur Höhe von 360,45 m. ü. NN genehmigt. Die Erlaubnis zu den zusätzlichen Nutzungen ist erloschen und wird neu beantragt. Die Aus- und Einleitungen sowie das Aufstauen eines Gewässers stellen Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 WHG dar, die einer Erlaubnis nach § 8 WHG bedürfen.

Im Jahr 2007 wurde ein Fischpass errichtet, der im Zuge der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis saniert und in Teilen optimiert werden soll. Dies stellt einen Gewässerausbau nach §67 Abs. 2 WHG dar, der einer Plangenehmigung nach §68 Abs. 2 bedarf.

Des Weiteren sollen neue Feinrechen mit einem Stababstand von 15 mm installiert werden. Weitere bauliche Veränderungen und Veränderungen des Wasserzulaufs bzw. der Stauhöhe sind nicht vorgesehen.

Mit Vorlage der Antragsunterlagen am 31.07.2025 hat Herr Stefan Huf die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Benutzung der Vils und die Plangenehmigung für die Sanierung und Optimierung des Fischpasses sowie der Installation der Feinrechen beantragt.

(Hinweis: die beantragte Plangenehmigung zum Umbau der Fischaufstiegsanlage ist nicht Gegenstand des Erörterungstermins).

Die Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden sowie die Stellungnahmen von Vereinigungen zu dem Plan werden am

Dienstag, den 03.03.2026
10.30 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, den 06.02.2026
Landratsamt Dingolfing-Landau

gez.
Meike Niemeyer
Regierungsrätin

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Benutzung des Längenmühlbaches zur Stromerzeugung an der Neumühle durch Frau Maria Brechhuber

Die Neumühle ist eine alte Mühle, die bereits vor der am 07.09.1906 durch das Bezirksamt Landau a.d. Isar erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis bestand.

Seit 1956 wurde für dieses Triebwerk durchgehend eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Längenmühlbaches erteilt. Diese berechtigte den Eigentümer zum Aufstauen des Längenmühlbaches auf die Höhe von 342,19 m ü. NHN (System DHHN2016) und zum Absenken im Unterwasser auf die Höhe von 340,19 m ü. NHN sowie zur Nutzung einer Wassermenge bis zu 3,5 m³/s. Die letzte Erlaubnis war bis zum 31.12.2022 befristet.

Die Aus- und Einleitungen sowie das Aufstauen eines Gewässers stellen Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 WHG dar, die einer Erlaubnis nach § 8 WHG bedürfen.

Im Jahr 2013 wurde eine Fischaufstiegsanlage errichtet, die nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und daher im Zuge der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis umgebaut werden soll. Dies stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 bedarf.

2014 ist eine neue Rechenanlage mit einem Stababstand von 15 mm installiert worden.

Weitere bauliche Veränderungen und Veränderungen des Wasserzulaufs bzw. der Stauhöhe sind nicht vorgesehen.

Mit Vorlage der Antragsunterlagen am 14.01.2025 hat Frau Maria Brechhuber die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Benutzung des Längenmühlbaches und die Plangenehmigung für den Umbau der Fischaufstiegsanlage beantragt. (Hinweis: die beantragte Plangenehmigung zum Umbau der Fischaufstiegsanlage ist nicht Gegenstand des Erörterungstermins).

Die Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden sowie die Stellungnahmen von Vereinigungen zu dem Plan werden am

Dienstag, den 03.03.2026
09.00 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, den 06.02.2026
Landratsamt Dingolfing-Landau

gez.
Meike Niemeyer
Regierungsrätin

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 04. Dezember 2025

den Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 145.183.764,04 EUR
und einem Jahresverlust von 20.440.865,88 EUR
festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir entsprechend nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2024 mit 20.440.865,88 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2024 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 07.04.2026 bis 14.04.2026 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Geschäftsbericht 2024 kann auf der Homepage des ZAS unter folgendem Link aufgerufen werden: www.zas-burgkirchen.de/verband/ueber-uns

Burgkirchen, 05. Dezember 2025
Landrat, Verbandsvorsitzender

Erwin Schneider

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat